

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.02.2018 und 17.09.2018 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 02.10.2018 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden im Fach Weltliteratur/World Literature zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer gewählten Fächer durch Selbststudium zu folgen.

(2) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ gliedert sich in die Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachpraxis und Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten.

(3) ¹Die Studierenden sind in der Lage,

- das Spannungsfeld zwischen nationaler und weltliterarischer Perspektive zu explorieren und damit die Ambivalenz zwischen Interkulturalität und kultureller Identität zu verstehen;

- die Spezifik der grundsätzlich verschiedenen weltliterarischen Beziehungsstile und damit auch die daraus erwachsenden kulturellen Konsequenzen zu verstehen;
- mit Kenntnissen grundlegender literarischer Stilformationen literarische Beziehungen zu rekonstruieren und kulturell zu kontextieren;
- die Ausdrucksmöglichkeiten und die aus ihnen entstandenen Grundgattungen, bzw. die Gattungsspezifika für den interkulturellen literarischen Vergleich zu erkennen, und ihre Kombinatorik, ihr Zusammenspiel und ihre gegenseitige Beeinflussung zu analysieren;
- mit der Kenntnis und Auseinandersetzungsfähigkeit mit weltweit rezipierten Bezugstexten im Sinne der aktuellen Erweiterung und Erneuerung des Weltliteratur-Begriffs weltliterarische Beziehungsphänomene zu untersuchen;
- unterschiedliche Weltliteratur-Konzeptionen zu kennen sowie gesteuerte und strukturelle literarische Kanonisierungsprozesse zu verstehen, die die Globalisierung von Literatur wesentlich steuern.

²Außerdem besitzen die Studierenden

- Kenntnisse über die literaturwissenschaftlichen Aspekte von Migration und Identität sowie über postkoloniale und transkulturelle Ansätze in der Literaturwissenschaft.

(4) ¹Außer normengerechter und sicherer Beherrschung der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift fordert das Bachelorstudienfach „Weltliteratur/World Literature“ zudem die Kenntnis bzw. das Erlernen einer weiteren Literatursprache auf einem Niveau, das Textlektüre im Original erlaubt. ²Dadurch wird es möglich, dem wesentlich sprachlichen Charakter der Literatur wenigstens teilweise gerecht zu werden.

(5) ¹Die Studierenden werden für den internationalen Buch- und Literaturmarkt ausgebildet.

²Sie erwerben

- elementares literarisches Weltwissen;
- Kompetenzen, Literatur als globales und global vernetztes Phänomen zu verstehen und literarische Texte in diesem Netzwerk einzuordnen;
- Techniken der wissenschaftlichen und publizistischen Arbeit an literarischen Texten;
- das Repertoire literarischer Verfahren und deren sich wandelnde Funktionen;
- Kompetenz, am jeweiligen Umgang mit diesem Repertoire und an seiner kreativen Funktionalisierung literarische Qualität zu beurteilen;
- Fähigkeiten, literarische Texte in ihren unmittelbaren kulturellen Kontext einzuordnen sowie ihr über diesen Kontext hinausgehendes Potential einzuschätzen.

³Diese Fertigkeiten qualifizieren sie als Akteure im literarischen Feld – vom Autor über den Literaturagenten, Verleger, Lektor, Rechthändler, bis zum Vermittler von Literatur, Manager von Literaturhäusern, Literaturfestivals, Literaturmessen, literarischen Museen und Ausstellungen.

(6) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(7) Je nach Inanspruchnahme von Wahlmöglichkeiten auf Lehrveranstaltungsebene bereitet der Studiengang auf einen möglichen Übergang in konsekutive Master-Studiengänge nachfolgender Fachgebiete vor: Komparatistik, Slavische Philologie, Mittelalter- und Renaissancestudien, Romanische Philologie, Arabistik/Islamwissenschaft, Interkulturelle Germanistik, Nordamerikastudien, Englische Philologie, Neuere Deutsche Literatur und Skandinavistik.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Empfohlen werden Kenntnisse kanonischer Texte der Literatur der eigenen Muttersprache sowie von Texten weltweit verbreiteter Gattungen wie Märchen. ²Für die Vorbereitung sinnvoll ist weiterhin die Lektüre von kultur- oder literaturgeschichtlichen Überblicksdarstellungen. ³Eine Liste mit Empfehlungen wird auf den Seiten des Studiengangs zugänglich gemacht.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 132 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C,
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage I) legt diese verbindlich fest. ²Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind. ³Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage II).

(6) Anlage III gibt Empfehlungen zur Belegung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Module des Curriculums mit Blick auf Anschlussfähigkeit konsekutiver Master-Studiengänge an der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die beteiligten Fakultäten Lehrexporte erbringen, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.

e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.

f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.

g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der zuständige Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der zuständige Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der zuständige Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 7 Fachspezifische Prüfungs- und Lehrformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende *fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden*:

Portfolio

Ein Portfolio („Dokumentenmappe“) dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z.B. Stundenprotokolle, Lektürezusammenfassungen, Praktikumsbericht; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

(2) Eine Selbststudieneinheit dient dazu, Kernbereiche der gewählten Vorlesung vertieft zu bearbeiten. Dies können Primärtexte sein, zentrale Texte der Sekundärliteratur oder sonstige Materialien (z.B. Kunstgegenstände, außerliterarische Texte).

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit kann in allen beteiligten Studiengebieten oder in einem anderen gewählten Studienbereich angefertigt werden (Die spezifische Bestimmungen für die Studienbereiche der Bachelorarbeit finden sich in der Anlage III.). ²Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Weltliteratur/World Literature“ ist der Nachweis von wenigstens 100 C aus dem Curriculum. ³Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel durch Hochschullehrer zweier unterschiedlicher beteiligter Einrichtungen.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe

des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen; ergänzend ist eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

¹Eine im ersten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfung zu dem Modul B.WLI.101 „Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen“ kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an die Prüfungsverwaltung der Philosophischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Prüfungsleistungen
- a) wenigstens die Bewertung 1,3 erreicht und die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde oder
 - b) wenigstens die Bewertung 1,5 erreicht, die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Prüfungskommission die Auszeichnung aufgrund einer besonderen Leistung beschließt; als besondere Leistungen gelten insbesondere
 - aa) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,
 - bb) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder aus einer Auszeichnung mit einem Preis ergeben kann.

§ 13 Studienberatung und -betreuung

- (1) ¹Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Prüfungs- und Studienberatung der Fakultät sowie die Fachstudienberatung der beteiligten Fächer aufzusuchen. ²Diese haben die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.
- (2) Für die Studienberatung zu speziellen Studiengebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Studiengebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der beteiligten Fächer erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Orientierungs- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“

Es müssen Module im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 132 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Grundmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 48 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100: Einführung in das Studium der Weltliteratur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.101: Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen	(9 C, 4 SWS)
B.WLI.102: Techniken und Methoden	(7 C, 5 SWS)
B.WLI.103: Klassische religiöse Texte	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.104: Klassische Wurzeln europäischer Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.105: Mittelalter und Frührenaissance	(8 C, 4 SWS)

bb. Aufbaumodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 64 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120: Literaturen des Vorderen Orients	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.121: Chinesische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.122: Indische Literatur	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.123a: Englische Literatur im anglophonen Raum	(6 C, 2 SWS)
B.WLI.123b: Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum	(6 C, 4 SWS)
B.WLI.124: Deutschsprachige Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.125: Französische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.126: Iberoromanische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.127: Weitere europäische Literaturen	(8 C, 4 SWS)

cc. Vertiefungsmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.130: Literarische Grenzüberschreitungen	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.131: Literarischer Schwerpunkt	(12 C, 5 SWS)

B. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtbereich A: Sprachlicher Bereich

Es müssen mindestens zwei Sprachmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen oder Englischen auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu Studienbeginn noch nicht

nachgewiesen wurden, sind im erforderlichen Umfang Module zu absolvieren, aufgrund derer dieser Nachweis erreicht wird.

ii. Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Auswahl der zu belegenden Sprachkurse findet im Rahmen einer verbindlichen Fachstudienberatung statt (vgl. § 13 Abs. 3).

bb. Wahlpflichtbereich B: Thematischer Bereich

Es muss mindestens das folgende Modul im Umfang von 12 C absolviert werden:

SK.WLI.100 Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie (12 C / 1 SWS)

cc. Schlüsselkompetenzen

Zusätzlich müssen Module aus dem zulässigen Angebot an universitätsweiten Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden. Studierende mit dem Studienbereich "Englische Philologie" können das folgende Modul absolvieren:

B.WLI.123c Englischsprachige Literatur im anglophonen Raum – Epochenüberblick in
Literaturgeschichten (6 C)

C. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium, Studienbeginn mit Deutsch Niveau C1 (Englisch B2, Dritte Sprache hier als Beispiel Französisch B1):

Sem. Σ C	Fachstudium (132 C)						Professionalisierungsbereich (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	B.WLI.100 Einführung in das Studium der Weltliteratur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.102 Techniken und Methoden (Pflicht) 7 C	B.WLI.103 Klassische religiöse Texte (Pflicht) 8 C (4/4)				SK.FS.FR-B2-1: Französisch Mittelstufe I - B2.1 6 C	SK.FS.EN-C1-1 Englisch Oberstufe I - C1.1 6 C Modul
2. Σ 31 C		B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) 9 C		B.WLI.104 Klassische Wurzeln europäischer Literatur (Pflicht) 8 C				
3. Σ 32 C	B.WLI.105 Mittelalter und Frührenaissance (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.120 Literaturen des Vorderen Orients (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.121 Chinesische Literatur (Pflicht) 8 C	B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.125 Französische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.126 Iberoromanische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 8 C (4/4)	
4. Σ 28 C			B.WLI.122 Indische Literatur (Pflicht) 4 C					
5. Σ 32 C	B.WLI.123a Englische Literatur im anglophonen Raum (Pflicht) 6 C	B.WLI.123b Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum (Pflicht) 6 C	B.WLI.130 Literarische Grenzüberschreitungen (Pflicht) 8 C	B.WLI.131 Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 12 C				
6. Σ 30 C			Bachelorarbeit 12 C				SK.WLI.100 Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie 12 C	Schlüsselkompetenz 6 C
Σ 180 C	132 C (+ 12 C)						36 C	

2. Fachstudium, Studienbeginn mit Englisch Niveau C1(Deutsch Niveau B2, Dritte Sprache B1):

Sem. Σ C	Fachstudium (132 C)						Professionalisierungsbereich (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29 C	B.WLI.123a Englische Literatur im anglophonen Raum (Pflicht) 6 C	B.WLI.123b Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum (Pflicht) 6 C (3/3)	B.WLI.130.1 Literarische Grenzüberschreitun gen (Pflicht) 8 C (4)	B.WLI.121 Chinesische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)			SK.DaF-B1.1-4Std Deutsch - Sprachkurs B1.1 6 C	SK.DaF.Spr-C1- 4Std Deutsch - Sprechen C1 6 C	
2. Σ 32 C	B.WLI.103 Klassische religiöse Texte (Pflicht) 8 C (4/4)		B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) 9 C					SK.DaF.Schr-C1- 4Std Deutsch - Schreiben C1 6 C	Schlüssel- kompetenzen 6 C
3. Σ 31 C		B.WLI.104 Klassische Wurzeln europäischer Literatur (Pflicht) 8 C	B.WLI.100 Einführung in das Studium der Weltliteratur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.102 Techniken und Methoden (Pflicht) 7 C	B.WLI.130.2 Literarische Grenzüberschreitun gen (Pflicht) 8 C (4)	B.WLI.105 Mittelalter und Frührenaissance (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.120 Literaturen des Vorderen Orients (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 8 C (4/4)	
4. Σ 32 C	B.WLI.122 Indische Literatur (Pflicht) 4 C			B.WLI.125 Französische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)					
5. Σ 27 C			B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)			B.WLI.126 Iberoromanische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.131 Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 12 C (3/9)		SK.WLI.100 Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie 12 C
6. Σ 29 C	Bachelorarbeit 12 C								
Σ 180 C	132 C (+ 12 C)							36 C	

3. Fachstudium, Double Degree (5. und 6. Semester sind Auslandssemester an University of Arizona):

Sem. Σ C	Fachstudium (132 C)						Professionalisierungsbereich (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.WLI.100 Einführung in das Studium der Weltliteratur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.102 Techniken und Methoden (Pflicht) 7 C	B.WLI.103 Klassische religiöse Texte (Pflicht) 8 C (4/4)			SK.Phil.23 Diversity-Kompetenz 3 C	SK.FS.FR-B2-1 Französisch Mittelstufe I - B2.1 6 C	SK.FS.EN-C1-1 Englisch Oberstufe I - C1.1 6 C
2. Σ 31 C		B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) 9 C		B.WLI.104 Klassische Wurzeln europäischer Literatur (Pflicht) 8 C				SK.FS.EN-C1-2 Englisch Oberstufe II - C1.2 6 C
3. Σ 30 C	B.WLI.105 Mittelalter und Frührenaissance (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.120 Literaturen des Vorderen Orients (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.121 Chinesische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.130.2 Literarische Grenzüberschreitungen (Pflicht) 8 C (4)	B.WLI.125 Französische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 8 C (4/4)		SK.WLI.100 Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie 12 C
4. Σ 30 C				B.WLI.122 Indische Literatur (Pflicht) 4 C				
5. Σ 30 C	B.WLI.123a Englische Literatur im anglophonen Raum (Pflicht) 6 C	B.WLI.123b Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum (Pflicht) 6 C	B.WLI.130.1 Literarische Grenzüberschreitungen (Pflicht) 8 C (4)	B.WLI.126 Iberoromanische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.131 Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 12 C (3/9)		Key Competence English Composition 3 C
6. Σ 29 C	Capstone + Bachelorarbeit 12 C							
Σ 180 C	132 C (+ 12 C)							36 C

Anlage III: Studienbereiche und anschlussfähige Master-Studiengänge zum Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“

1. Studienbereich „Englische Philologie“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der Englischen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Englischen Philologie, mind. 4 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Fachgebiet „Englischen Philologie“

Im Professionalisierungsbereich sollte das Modul B.WLI.123c Englischsprachige Literatur im anglophonen Raum – Epochenüberblick in Literaturgeschichten absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Englische Philologie“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Englische Philologie“.

2. Studienbereich „Interkulturelle Germanistik“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der Deutschen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Deutschen Philologie, mind. 4 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Fachgebiet „Deutsche Philologie“ oder „Kulturwissenschaft“

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich der Deutschen Philologie oder der Kulturwissenschaft absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Deutsche Philologie“ oder „Kulturwissenschaft“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgender Master-Studiengänge vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutschland - China“;
- Aufnahme in den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“;

3. Studienbereich „Mittelalter- und Renaissance-Studien“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Mediävistik, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich der Mediävistik absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Mediävistik“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“.

4. Studienbereich „Neuere Deutsche Literatur“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der Deutschen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Neueren Deutschen Literatur, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich der Deutschen Philologie absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Neuere Deutsche Literatur“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur“.

5. Studienbereich „North American Studies“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der Englischen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der amerikanischen Literatur oder Kultur, mind. 4 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Bereich der amerikanischen Literatur oder Kultur

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich der amerikanischen Literatur oder Kultur absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet der amerikanischen Literatur oder Kultur anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „North American Studies“.

6. Studienbereich „Romanistik“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.131 mindestens eine Lehrveranstaltung im Bereich der Literaturwissenschaft der Romanischen Philologie und mindestens eine Lehrveranstaltung im Bereich der Sprachwissenschaft der Romanischen Philologie, insg. mind. 4 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Fachgebiet „Romanistik“

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich „Romanistik“ und je nach Vorbildung Sprachkurse einer der romanischen Sprache absolviert werden:

- Französisch bis Niveau C1 des GER;
- Italienisch bis Niveau B2+ des GER;
- Portugiesisch bis Niveau B2+ des GER;
- Spanisch bis Niveau C1 des GER.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Romanistik“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Romanistik“.

7. Studienbereich „Skandinavistik“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der skandinavischen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Skandinavistik, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten je nach Vorbildung Sprachkurse einer der skandinavischen Sprachen (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) wenigstens im Umfang 21 C absolviert werden:

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Skandinavistik“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Skandinavistik“.

8. Studienbereich „Slavische Philologie“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der slavischen Literatur, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten je nach Vorbildung Sprachkurse einer der slavischen Sprachen bis Niveau B1 des GER absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Slavische Philologie“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Slavische Philologie“.

9. Studienbereich „Arabistik/Islamwissenschaft“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.120 Lehrveranstaltung Klassische arabische Literatur, 2 SWS

Lehrveranstaltung Moderne arabische Literatur, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der arabischen Literatur, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten je nach Vorbildung Sprachkurse der Arabischen Sprache im Umfang 30 C absolviert werden:

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Arabische Literatur“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“.
-